

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der Straßen und Gehwege, zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Stadt Strehla (Reinigungs- und Streupflichtsatzung) vom 16.08.1996

LESEFASSUNG

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf der gesamten Länge ihrer Grundstücke die Gehwege einschließlich Schnittgerinne und Straßen bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen, die Gehwege bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Das gleiche gilt auch für bebaute Grundstücke (Wohngrundstücke) außerhalb der geschlossenen Ortslagen.

§ 2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb und von bebauten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslagen, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben.
Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße bzw. Gehweg nicht mehr als 10 m beträgt.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere für ein Grundstück gemeinsam verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
4. Die Bestimmungen des § 17 SächsStr.G bleiben unberührt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Öffentliche Straßen sind nach § 2 SächsStrG und im Sinne dieser Satzung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn bis zu einer Breite von 1,5 m.
Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigende Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie gemeinsame Rad- und Gehwege.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigung erstreckt sich auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Die Gehwege und Straßen sind bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
3. Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle, Kohleanlieferungen u.ä. verpflichten zur sofortigen Reinigung.
4. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
5. Beim Reinigen darf der Gehweg, das Schnittgerinne und die Fahrbahn nicht beschädigt werden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen. Kehricht darf nicht dem Nachbarn zugeführt, in Straßeneinläufe, sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzugsrinnen geschüttet sowie zum Verfüllen von Schlaglöchern auf Straßen, Wegen und Plätzen verwendet werden.
6. Der Einsatz von chemischen Mitteln bei der Unkrautbeseitigung, die sich umweltschädlich auswirken können, ist so gering wie möglich zu halten. Verbote nach der Baumschutzsatzung vom 09.09.1993 bleiben unberührt.

§ 5 Umfang des Schneeräumens, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte und Ausführungszeiten

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel auf einer Breite von 1,5 m, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen auf 2,5 m zu räumen. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen mindestens in einer Breite von 1,0 m.
2. Alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Straßeneinläufe, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen, Feuerlöschbrunnen u.ä., sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem Grundstück oder auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee und auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.
5. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
6. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Asche, Kohlenstaub sowie Auftausalze und andere Mittel, die sich umweltschädlich auswirken können, dürfen nicht verwendet werden. Verbote nach der Baumschutzsatzung vom 09.09.1993 bleiben unberührt. Die Verpflichteten sind für die Beschaffung des Streugutes verantwortlich und tragen die Kosten.
7. Die in Abs. 1 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und bestreut sein. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr. Wenn innerhalb dieser Zeit Schnee fällt oder Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu bestreuen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG und dieser Satzung handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seinen Pflichten nach § 1 nicht nachkommt,
 2. die in § 3 genannten Flächen nicht nach § 4 reinigt,

3. Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn nicht nach § 5 räumt oder bestreut.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft ge- treten am
Reinigungs- und Streupflicht- satzung		15.08.1996	16.08.1996	01.09.1996 Nr. 74 Strehlaer Tageblatt	02.09.1996

(Anmerkung zu § 6 Abs. 2 – Zahlungsmittel €, Anpassung in § 52 Abs. 2 SächsStrG erfolgt - Geldbuße bis zu 500,00 €)